



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 26. Februar 2024

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

34 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.53

35 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.56

36 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.58

37 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung einer Stiftung, S.61

38-39 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.61,62

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

40 Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde, S.62

41 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: Sitzung der Verbandsversammlung, S.62

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

34

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rödinghausen und dem Kreis Herford - Brandverhütungsschauen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-004/2023-003

Detmold, den 16. Februar 2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Gemeinde Rödinghausen

Zwischen

der Gemeinde Rödinghausen,

vertreten durch den Bürgermeister Siegfried Lux

und

dem Kreis Herford,

vertreten durch den Landrat Jürgen Müller

wird gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV. NRW. S.

490 und gemäß § 26 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01. Juli 2021 (GV. NRW. S. 244)

folgende

mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen

geschlossen

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, bei Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutenden Sachwerten gefährdet werden können. Sie dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie die wirksamen Löscharbeiten ermöglichen (§ 26 Abs. 1 BHKG).

- (2) Die Brandverhütungsschau ist Aufgabe der Gemeinde Rödinghausen (§ 26 Abs. 1 BHKG). Die Kommune legt im Rahmen dieser Vereinbarung in Anlehnung an die „Empfehlung zur Durchführung der BVS von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren BUND“ fest, welche baulichen Objekte in welchen Abständen im Rahmen der Brandverhütungsschau überprüft werden. Der Überprüfungszyklus beträgt längstens sechs Jahre.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Gemeinde Rödinghausen wird durch Personal der Brandschutzdienststelle des Kreises Herford, welches über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, wahrgenommen. Der Kreis Herford verpflichtet sich, die Brandverhütungsschauen durchzuführen. Es handelt sich um eine mandatierende Vereinbarung.
- (2) Die Brandschutzdienststelle des Kreises Herford bereitet die Brandverhütungsschau anhand der gültigen Baugenehmigungen, der Berichte der vorhergehenden Brandverhütungsschauen sowie sonstigen Plänen, Dokumentationen und Unterlagen vor. Sie erstellt zeitnah nach der durchgeführten Brandverhütungsschau einen schriftlichen Bericht. Darin werden die festgestellten Mängel detailliert dargestellt, sodass die Gemeinde Rödinghausen die Relevanz des Mangels beurteilen und notwendige Maßnahmen ableiten und einleiten kann.
- (3) Die Gemeinde Rödinghausen ist als Mandant weiterhin rechtlich verantwortlich für die Durchführung der Brandverhütungsschau und damit auch für die Ergreifung erforderlicher Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel gegenüber den Verantwortlichen der zu betrachtenden Gebäude. Weiterhin obliegt ihr die organisatorische Umsetzung der Brandverhütungsschauen.
- (4) Die Gemeinde Rödinghausen setzt in Absprache mit der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr die Termine der Brandverhütungsschauen fest. Durch sie erfolgt einen Monat vor dem angedachten Termin eine Ankündigung der geplanten Brandverhütungsschau bei allen Betroffenen. Betroffene können in diesem Zusammenhang neben den Eigentümern weitere NutzerInnen, BetreiberInnen, die Feuerwehr, die Bauaufsicht oder andere Dienststellen sein. Nach Fertigstellung des Berichts durch die Brandschutzdienststelle

versendet die Gemeinde Rödinghausen den Bericht an alle Betroffenen. Bei Mängeln in ihrem Zuständigkeitsbereich veranlasst sie die Mängelbeseitigung und hält sie nach.

- (5) Im Rahmen der Brandverhütungsschau sind die Befugnisse von den Beteiligten zu beachten. Eine Maßnahme kann dementsprechend nicht von demjenigen angeordnet werden, welcher die Brandverhütungsschau durchgeführt hat, da § 26 BHKG NRW lediglich eine Feststellungsbefugnis einräumt. Bei baulichen Mängeln ist auf die Baubehörde zurückzugreifen und bei anderen Mängeln sind entsprechend die Sonderordnungsbehörden oder die allgemeinen Ordnungsbehörden zuständig. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und die Gemeinde ist gemäß § 26 Absatz 3 BHKG NRW über das Ergebnis und die veranlasste Maßnahme zu unterrichten.

§ 3 Kostenabrechnung

- (1) Die Gemeinde Rödinghausen erstattet dem Kreis Herford die entstandenen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten.
- (2) Die Kostenabrechnung für die Brandverhütungsschauen wird gesondert festgelegt und jährlich evaluiert und ggf. angepasst.
- (3) Der Kreis Herford überprüft jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres den im vorherigen Jahr entstandenen Aufwand gemäß der gesondert geregelten Kostenabrechnung. Die Gemeinde Rödinghausen zahlt jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres die berechneten Kosten.
- (4) Soweit aufgrund der Umsatzsteuerreform zukünftig auf die oben beschriebenen durch den Kreis durchgeführten Aufgaben Umsatzsteuer anfällt, sind sich die Vertragsparteien schon jetzt einig, dass sich anfallende Stundensätze um die anfallende Umsatzsteuer erhöhen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine einvernehmliche Aufhebung ist jederzeit möglich. Die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der in § 29 Abs. 4 GkG NRW genannten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Der Kreis Herford erhebt, verarbeitet und nutzt im Rahmen der durchzuführenden Brandverhütungsschauen personenbezogene Daten im Auftrag der Gemeinde Rödinghausen.
- (2) Er verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung. Er hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn die Gemeinde dies in der getroffenen Vereinbarung oder einer Weisung verlangt.
- (3) Der Kreis Herford verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Parteien möglichst weitgehend unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlagen verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vereinbarungslücke zeigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.10.2023 in Kraft.

Rödinghausen, den 08.12.2023

Siegfried Lux

Gemeinde Rödinghausen
Der Bürgermeister

Herford, den 21.12.2023

Jürgen Müller

Kreis Herford
Der Landrat

Anlage zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Gemeinde Rödinghausen vom 08./21.12.2023

- Kostenkalkulation-

§ 3 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sieht eine gesonderte Festlegung der Kostenabrechnung für die Brandverhütungsschauen vor, die jährlich evaluiert und ggf. angepasst wird. Daher gilt ab Inkrafttreten bis zur Evaluierung und ggf. Anpassung folgende Regelung:

- (1) Der Kreis Herford überprüft jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres den im vorherigen Jahr entstandenen Aufwand und aktualisiert die Kostenberechnung. Die Gemeinde Rödinghausen zahlt jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres die berechneten Personalkosten.
- (2) Pro Gebäude wird zum Zeitpunkt des Abschlusses der oben genannten Vereinbarung von einem Aufwand von ca. 8 Stunden zur Prüfung und Dokumentation (inkl. der Vor- und Nachbereitung) ausgegangen. Im zweiten Jahr der Laufzeit der Vereinbarung soll evaluiert werden, ob das Verfahren zeitlich komprimiert werden kann.
- (3) Zur Deckung der dem Kreis Herford entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten wird der Zeitaufwand nach Stundensätzen berechnet, die jährlich ermittelt und der Gemeinde Rödinghausen mitgeteilt werden. Grundlage der Abrechnung ist der Jahreswert einer Stelle mit einer A9-Besoldung im feuerwehrtechnischen Dienst nach dem aktuellsten KGSt-Bericht¹. Für die Jahre 2023 / 2024 gilt demnach ein Stundensatz von 65,34 €.
- (4) Soweit aufgrund der Umsatzsteuerreform zukünftig auf die oben beschriebenen durch den Kreis durchgeführten Aufgaben Umsatzsteuer anfällt, sind sich die Vertragsparteien schon jetzt einig, dass sich die nach Absatz 2 anfallenden Stundensätze um die anfallende Umsatzsteuer erhöhen.

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08./21.12.2023 zwischen der Gemeinde Rödinghausen und dem Kreis Herford über die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Gemeinde

¹ KGSt-Gutachten 2022/2023 (Bereich 5)

Rödinghausen durch den Kreis Herford habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 16. Februar
31.01.2.3-004/2023-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.53

35

Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Enger und dem Kreis Herford - Brandverhütungsschauen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-004/2023-001

Detmold, den 16. Februar 2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Stadt Enger

Zwischen

**der Stadt Enger,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas
Meyer**

und

**dem Kreis Herford,
vertreten durch den Landrat Jürgen Müller**

wird gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und gemäß § 26 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01. Juli 2021 (GV. NRW. S. 244)

folgende

mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen

geschlossen

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, bei Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutenden Sachwerten von mehr als 750 € gefährdet werden können. Sie dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie die wirksamen Löscharbeiten ermöglichen (§ 26 Abs. 1 BHKG).
- (2) Die Brandverhütungsschau ist Aufgabe der Stadt Enger (§ 26 Abs. 1 BHKG). Die Kommune legt im Rahmen dieser Vereinbarung in Anlehnung an die „Empfehlung zur Durchführung der BVS von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren BUND“ fest, welche baulichen Objekte in welchen Abständen im Rahmen der Brandverhütungsschau überprüft werden. Der Überprüfungszyklus beträgt längstens sechs Jahre.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Stadt Enger wird durch Personal der Brandschutzdienststelle des Kreises Herford, welches über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, wahrgenommen. Der Kreis Herford verpflichtet sich, die Brandverhütungsschauen durchzuführen. Es handelt sich um eine mandatierende Vereinbarung.
- (2) Die Brandschutzdienststelle des Kreises Herford bereitet die Brandverhütungsschau anhand der gültigen Baugenehmigungen, der Berichte der vorhergehenden Brandverhütungsschauen sowie sonstigen Plänen, Dokumentationen und Unterlagen vor. Sie erstellt zeitnah nach der durchgeführten Brandverhütungsschau einen schriftlichen

Bericht. Darin werden die festgestellten Mängel detailliert dargestellt, sodass die Stadt Enger die Relevanz des Mangels beurteilen und notwendige Maßnahmen ableiten und einleiten kann.

- (3) Die Stadt Enger ist als Mandant weiterhin rechtlich verantwortlich für die Durchführung der Brandverhütungsschau und damit auch für die Ergreifung erforderlicher Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel gegenüber den Verantwortlichen der zu betrachtenden Gebäude. Weiterhin obliegt ihr die organisatorische Umsetzung der Brandverhütungsschauen.
- (4) Die Stadt Enger setzt in Absprache mit der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr die Termine der Brandverhütungsschauen fest. Durch sie erfolgt einen Monat vor dem angedachten Termin eine Ankündigung der geplanten Brandverhütungsschau bei allen Betroffenen. Betroffene können in diesem Zusammenhang neben den Eigentümern weitere NutzerInnen, BetreiberInnen, die Feuerwehr, die Bauaufsicht oder andere Dienststellen sein. Nach Fertigstellung des Berichts durch die Brandschutzdienststelle versendet die Stadt Enger den Bericht an alle Betroffenen. Bei Mängeln in ihrem Zuständigkeitsbereich veranlasst sie die Mangelbeseitigung und hält sie nach.
- (5) Im Rahmen der Brandverhütungsschau sind die Befugnisse von den Beteiligten zu beachten. Eine Maßnahme kann dementsprechend nicht von demjenigen angeordnet werden, welcher die Brandverhütungsschau durchgeführt hat, da § 26 BHKG NRW lediglich eine Feststellungsbefugnis einräumt. Bei baulichen Mängeln ist auf die Baubehörde zurückzugreifen und bei anderen Mängeln sind entsprechend die Sonderordnungsbehörden oder die allgemeinen Ordnungsbehörden zuständig. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und die Gemeinde ist gemäß § 26 Absatz 3 BHKG NRW über das Ergebnis und die veranlasste Maßnahme zu unterrichten.

§ 3 Kostenabrechnung

- (1) Die Stadt Enger erstattet dem Kreis Herford die entstandenen Personal- Sach- und Verwaltungskosten.
- (2) Die Kostenabrechnung für die Brandverhütungsschauen wird gesondert festgelegt und jährlich evaluiert und ggf. angepasst.
- (3) Der Kreis Herford überprüft jährlich bis zum 31.01 des Folgejahres den im vorherigen Jahr entstandenen Aufwand gemäß der

gesondert geregelten Kostenabrechnung. Die Stadt Enger zahlt jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres die berechneten Kosten.

- (4) Soweit aufgrund der Umsatzsteuerreform zukünftig auf die oben beschriebenen durch den Kreis durchgeführten Aufgaben Umsatzsteuer anfällt, sind sich die Vertragsparteien schon jetzt einig, dass sich anfallende Stundensätze um die anfallende Umsatzsteuer erhöhen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine einvernehmliche Aufhebung ist jederzeit möglich. Die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der in § 29 Abs. 4 GkG NRW genannten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Der Kreis Herford erhebt, verarbeitet und nutzt im Rahmen der durchzuführenden Brandverhütungsschauen personenbezogene Daten im Auftrag der Stadt Enger.
- (2) Er verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung. Er hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn die Gemeinde dies in der getroffenen Vereinbarung oder einer Weisung verlangt.
- (3) Der Kreis Herford verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Parteien möglichst weitgehend unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlagen verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vereinbarungslücke zeigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.10.2023 in Kraft.

Enger, den 06.11.2023

Thomas Meyer

Stadt Enger
Der Bürgermeister

Herford, den 07.08.2023

Jürgen Müller

Kreis Herford
Der Landrat

**Anlage zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Durchführung von Brandverhütungsschauen
der Stadt Enger
vom 07.08./06.11.2023**

- Kostenkalkulation-

§ 3 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sieht eine gesonderte Festlegung der Kostenabrechnung für die Brandverhütungsschauen vor, die jährlich evaluiert und ggf. angepasst wird. Daher gilt ab Inkrafttreten bis zur Evaluierung und ggf. Anpassung folgende Regelung:

- (1) Der Kreis Herford überprüft jährlich bis zum 31.01 des Folgejahres den im vorherigen Jahr entstandenen Aufwand und aktualisiert die Kostenberechnung. Die Stadt Enger zahlt jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres die berechneten Personalkosten.
- (2) Pro Gebäude wird zum Zeitpunkt des Abschlusses der oben genannten Vereinbarung von einem Aufwand von ca. 8 Stunden zur Prüfung und Dokumentation (inkl. der Vor- und Nachbereitung) ausgegangen. Im zweiten Jahr der Laufzeit der Vereinbarung soll evaluiert werden, ob das Verfahren zeitlich komprimiert werden kann.
- (3) Zur Deckung der dem Kreis Herford entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten wird der Zeitaufwand nach Stundensätzen berechnet, die jährlich ermittelt und der Stadt Enger mitgeteilt werden. Grundlage der Abrechnung ist der

Jahreswert einer Stelle mit einer A9-Besoldung im feuerwehrtechnischen Dienst nach dem aktuellsten KGSt-Bericht². Für die Jahre 2023 / 2024 gilt demnach ein Stundensatz von 65,34 €.

- (4) Soweit aufgrund der Umsatzsteuerreform zukünftig auf die oben beschriebenen durch den Kreis durchgeführten Aufgaben Umsatzsteuer anfällt, sind sich die Vertragsparteien schon jetzt einig, dass sich die nach Absatz 2 anfallenden Stundensätze um die anfallende Umsatzsteuer erhöhen.

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07.08./06.11.2023 zwischen der Stadt Enger und dem Kreis Herford über die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Stadt Enger durch den Kreis Herford habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 16. Februar 2024
31.01.2.3-004/2023-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.56

**36
Kommunalaufsicht;
hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Hiddenhausen und
dem Kreis Herford - Brandverhütungsschauen**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-004/2023-002

Detmold, den 19. Februar 2024

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung von Brandverhütungsschauen
der Gemeinde Hiddenhausen**

Zwischen
der Gemeinde Hiddenhausen,
vertreten durch den Bürgermeister Andreas
Hüffmann

² KGSt-Gutachten 2022/2023 (Bereich 5)

und

dem Kreis Herford,
vertreten durch den Landrat Jürgen Müller

wird gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490 und gemäß § 26 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert am 01. Juli 2021 (GV. NRW. S. 244) folgende

**mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung von Brandverhütungsschauen**

geschlossen

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, bei Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutenden Sachwerten von mehr als 750 € gefährdet werden können. Sie dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie die wirksamen Löscharbeiten ermöglichen (§ 26 Abs. 1 BHKG).
- (2) Die Brandverhütungsschau ist Aufgabe der Gemeinde Hiddenhausen (§ 26 Abs. 1 BHKG). Die Kommune legt im Rahmen dieser Vereinbarung in Anlehnung an die „Empfehlung zur Durchführung der BVS von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren BUND“ fest, welche baulichen Objekte in welchen Abständen im Rahmen der Brandverhütungsschau überprüft werden. Der Überprüfungszyklus beträgt längstens sechs Jahre.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Gemeinde Hiddenhausen wird durch Personal der Brandschutzdienststelle des Kreises Herford, welches über die erforderlichen Qualifikationen verfügt,

wahrgenommen. Der Kreis Herford verpflichtet sich, die Brandverhütungsschauen durchzuführen. Es handelt sich um eine mandatierende Vereinbarung.

- (2) Die Brandschutzdienststelle des Kreises Herford bereitet die Brandverhütungsschau anhand der gültigen Baugenehmigungen, der Berichte der vorhergehenden Brandverhütungsschauen sowie sonstigen Plänen, Dokumentationen und Unterlagen vor. Sie erstellt zeitnah nach der durchgeführten Brandverhütungsschau einen schriftlichen Bericht. Darin werden die festgestellten Mängel detailliert dargestellt, sodass die Gemeinde Hiddenhausen die Relevanz des Mangels beurteilen und notwendige Maßnahmen ableiten und einleiten kann.
- (3) Die Gemeinde Hiddenhausen ist als Mandant weiterhin rechtlich verantwortlich für die Durchführung der Brandverhütungsschau und damit auch für die Ergreifung erforderlicher Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel gegenüber den Verantwortlichen der zu betrachtenden Gebäude. Weiterhin obliegt ihr die organisatorische Umsetzung der Brandverhütungsschauen.
- (4) Die Gemeinde Hiddenhausen setzt in Absprache mit der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr die Termine der Brandverhütungsschauen fest. Durch sie erfolgt einen Monat vor dem angedachten Termin eine Ankündigung der geplanten Brandverhütungsschau bei allen Betroffenen. Betroffene können in diesem Zusammenhang neben den Eigentümern weitere NutzerInnen, BetreiberInnen, die Feuerwehr, die Bauaufsicht oder andere Dienststellen sein. Nach Fertigung des Berichts durch die Brandschutzdienststelle versendet die Gemeinde Hiddenhausen den Bericht an alle Betroffenen. Bei Mängeln in ihrem Zuständigkeitsbereich veranlasst sie die Mangelbeseitigung und hält sie nach.
- (5) Im Rahmen der Brandverhütungsschau sind die Befugnisse von den Beteiligten zu beachten. Eine Maßnahme kann dementsprechend nicht von demjenigen angeordnet werden, welcher die Brandverhütungsschau durchgeführt hat, da § 26 BHKG NRW lediglich eine Feststellungsbefugnis einräumt. Bei baulichen Mängeln ist auf die Baubehörde zurückzugreifen und bei anderen Mängeln sind entsprechend die Sonderordnungsbehörden oder die allgemeinen Ordnungsbehörden zuständig. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen

und die Gemeinde ist gemäß § 26 Absatz 3 BHKG NRW über das Ergebnis und die veranlasste Maßnahme zu unterrichten.

§ 3 Kostenabrechnung

- (1) Die Gemeinde Hiddenhausen erstattet dem Kreis Herford die entstandenen Personal-Sach- und Verwaltungskosten.
- (2) Die Kostenabrechnung für die Brandverhütungsschauen wird gesondert festgelegt und jährlich evaluiert und ggf. angepasst.
- (3) Der Kreis Herford überprüft jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres den im vorherigen Jahr entstandenen Aufwand gemäß der gesondert geregelten Kostenabrechnung. Die Gemeinde Hiddenhausen zahlt jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres die berechneten Kosten.
- (4) Soweit aufgrund der Umsatzsteuerreform zukünftig auf die oben beschriebenen durch den Kreis durchgeführten Aufgaben Umsatzsteuer anfällt, sind sich die Vertragsparteien schon jetzt einig, dass sich anfallende Stundensätze um die anfallende Umsatzsteuer erhöhen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine einvernehmliche Aufhebung ist jederzeit möglich. Die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der in § 29 Abs. 4 GkG NRW genannten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Der Kreis Herford erhebt, verarbeitet und nutzt im Rahmen der durchzuführenden Brandverhütungsschauen personenbezogene Daten im Auftrag der Gemeinde Hiddenhausen.
- (2) Er verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung. Er hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn die Gemeinde dies in der getroffenen Vereinbarung oder einer Weisung verlangt.
- (3) Der Kreis Herford verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für ei-

gene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Parteien möglichst weitgehend unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlagen verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vereinbarungslücke zeigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.10.2023 in Kraft.

Hiddenhausen, den 05.01.2024

Andreas Hüffmann

Gemeinde Hiddenhausen
Der Bürgermeister

Herford, den 21.12.2023

Jürgen Müller

Kreis Herford
Der Landrat

**Anlage zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Durchführung von Brandverhütungsschauen
der Gemeinde Hiddenhausen
vom 21.12.2023/05.01.2024**

- Kostenkalkulation-

§ 3 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sieht eine gesonderte Festlegung der Kostenabrechnung für die Brandverhütungsschauen vor, die jährlich evaluiert und ggf. angepasst wird. Daher gilt ab Inkrafttreten bis zur Evaluierung und ggf. Anpassung folgende Regelung:

- (1) Der Kreis Herford überprüft jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres den im vorherigen Jahr entstandenen Aufwand und aktualisiert die Kostenberechnung. Die Gemeinde Hiddenhausen zahlt jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres die berechneten Personalkosten.

- (2) Pro Gebäude wird zum Zeitpunkt des Abschlusses der oben genannten Vereinbarung von einem Aufwand von ca. 8 Stunden zur Prüfung und Dokumentation (inkl. der Vor- und Nachbereitung) ausgegangen. Im zweiten Jahr der Laufzeit der Vereinbarung soll evaluiert werden, ob das Verfahren zeitlich komprimiert werden kann.
- (3) Zur Deckung der dem Kreis Herford entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten wird der Zeitaufwand nach Stundensätzen berechnet, die jährlich ermittelt und der Gemeinde Hiddenhausen mitgeteilt werden. Grundlage der Abrechnung ist der Jahreswert einer Stelle mit einer A9-Besoldung im feuerwehrtechnischen Dienst nach dem aktuellsten KGSt-Bericht³. Für die Jahre 2023 / 2024 gilt demnach ein Stundensatz von 65,34 €.
- (4) Soweit aufgrund der Umsatzsteuerreform zukünftig auf die oben beschriebenen durch den Kreis durchgeführten Aufgaben Umsatzsteuer anfällt, sind sich die Vertragsparteien schon jetzt einig, dass sich die nach Absatz 2 anfallenden Stundensätze um die anfallende Umsatzsteuer erhöhen.

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.12.2023/05.01.2024 zwischen der Gemeinde Hiddenhausen und dem Kreis Herford über die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Gemeinde Hiddenhausen durch den Kreis Herford habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 19. Februar 2024
31.01.2.3-004/2023-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.58

37

Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der kirchlichen Stiftung „Solidaritätsfonds Jugendarbeitslosigkeit“ mit Sitz in Herford

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-005/2024-001

Detmold, den 16. Februar 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 01.02.2024 habe ich die kirchliche Stiftung „Solidaritätsfonds Jugendarbeitslosigkeit“ mit Sitz in Herford anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.61

38

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: AWDHR2-35317

Detmold, den 08. Februar 2024

Für
Herrn
Horst Demske

letzte hier bekannte Anschrift:
Weite Straße 13
89601 Schelklingen

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 03.03.2023 - Aktenzeichen AWDHR2-35317 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold - Dezernat 34 -
Leopoldstraße 15
Raum 212
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

³ KGSt-Gutachten 2022/2023 (Bereich 5)

Detmold, 08. Februar 2024
 Bezirksregierung Detmold - Dezernat 34 -
 Im Auftrag
 gez. Scharley-Sorgenfrey

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.61

39 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
 Az.: AWDHR1-202050

Detmold, den 08. Februar 2024

Für
 Frau
 Suna Inci

letzte hier bekannte Anschrift:
 Stennerstr. 21 A
 33613 Bielefeld

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 07.03.2023 - Aktenzeichen AWDHR1 -202050 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold - Dezernat 34 -
 Leopoldstraße 15
 Raum 212
 32756 Detmold

Hinweis:
 Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 08. Februar 2024
 Bezirksregierung Detmold - Dezernat 34 ~
 Im Auftrag
 gez. Scharley-Sorgenfrey

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.62

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

40 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 15. Februar 2024

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3000698278, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 14.11.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
 Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.62

41 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 127. Sitzung der Verbandsversammlung

Bielefeld, den 22. Februar 2024

Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe
hier: 127. Sitzung der Verbandsversammlung

Mittwoch, den 06.03.2024, 15:00 Uhr

**in der Stadthalle Bielefeld, Willy-Brandt-Platz 1,
 33607 Bielefeld**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

TOP 1. Bericht zur Beschlussumsetzung
 TOP 2. Benennung eines Mitglieds des Beirates
 TOP 3. Vorstellung der OWL Verkehr GmbH

Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

TOP 4. Jahresfahrplan 2025
 TOP 5. Deutschlandticket
 TOP 6. Sachstand Revision WestfalenTarif GmbH
 TOP 7. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

Nichtöffentliche Sitzung:**Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen**

TOP 8. Gemeinsame Nutzung von technischen Systemen durch die ÖPNV-Aufgabenträger in der Region - konkrete Themen und organisatorische Bündelung

TOP 9. Förderangelegenheiten

Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

TOP 10. Strukturelle Weiterentwicklung des NWL

TOP 11. Verlängerung Übergangsvertrag Expresskreuz Bremen/Niedersachsen

TOP 12. Handlungsoptionen eurobahn

TOP 13. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

gez. Kurt Kalkreuter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold